

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 77 (Revisionsbeschwerde); ZPO § 518

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZB 6/77

Beschluß des BAG vom 29. März 1977

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 6/77

7 Sa 149/76 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. März 1977
beschlossen:

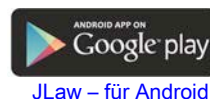
Die Revisionsbeschwerde der Beklagten gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 7. Februar 1977 – 7 Sa 149/76 – wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Das Arbeitsgericht Mannheim hat durch Urteil vom 23. November
1976, das der Beklagten am 8. Dezember 1976 zugestellt wurde,
festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

fristlose Kündigung der Beklagten vom 30. September 1976 nicht aufgelöst worden ist. Am 22. Dezember 1976 hat die Beklagte gegen dieses Urteil wie folgt Berufung eingelegt:

"An das Landesarbeitsgericht
Baden - Württemberg
Kammern - Mannheim
L 4, 4 - 6
68 Mannheim

In Sachen
Heinz K gegen M -Werke AG
Az.: 3 Ca 458/76

d.Arbeitsgerichts

zeige ich an, daß ich die Beklagte vertrete. Namens und im Auftrage meiner Mandantin lege ich gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 23. November 1976 zugestellt am 8. Dezember 1976

B e r u f u n g

ein."

Das angefochtene Urteil war der Berufungsschrift nicht beigelegt. Die Akten des Arbeitsgerichts Mannheim sind aufgrund einer Anforderung vom 22. Dezember 1976 am 29. Dezember 1976 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Durch Beschluß vom 7. Februar 1977 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten wegen Fehlens notwendiger Angaben bei der Parteibezeichnung des Berufungsbeklagten in der Berufungsschrift als unzulässig verworfen. Mit der Revisionsbeschwerde begehrt die Beklagte die Aufhebung des vorstehenden Beschlusses.

II. Die nach § 77 ArbGG, § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige und formgerecht eingelegte Beschwerde ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen, weil weder aus der Berufungsschrift selbst noch aus sonstigen Umständen, die innerhalb der Berufungsfrist bekannt geworden sind, die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten oder dessen Prozeßbevollmächtigten ermittelt werden konnte. Nach der

- 3 -

ständigen und übereinstimmenden Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts ist eine Berufung unzulässig, wenn sich nicht bis zum Ablauf der Berufungsfrist entweder aus der Rechtsmittelschrift selbst oder aus anderen, dem Gericht erkennbaren Umständen die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevollmächtigten ergibt (vgl. BAG AP Nr. 20 zu § 518 ZPO - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; AP Nr. 22 und 23 zu § 518 ZPO; BAG 21, 193 [195-196] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO; AP Nr. 27, 28, 30, 31, 33 und 37 zu § 518 ZPO sowie den Beschluß des Vierten Senats vom 22. Februar 1977 - 4 AZB 3/77 [zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt]).

An dieser Rechtsprechung hat der Senat trotz der kritischen Stellungnahmen von Mes (Anm. zu BAG AP Nr. 22 und 23 zu § 518 ZPO und AP Nr. 8 zu § 553 ZPO) zuletzt in den Urteilen vom 6. Juni 1975 (2 AZR 314/74, unveröffentlicht) und vom 4. Dezember 1975 (AP Nr. 33 zu § 518 ZPO) festgehalten. Die gegen die Entscheidung des Senats vom 6. Juni 1975 - 2 AZR 314/74 - eingelegte Verfassungsbeschwerde ist durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 1975 - 2 BvR 657/75 - nicht zur Entscheidung angenommen worden, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 4. Dezember 1975 (AP Nr. 33 zu § 518 ZPO) entschieden hat, gibt auch der Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 25. September 1975 (VII ZB 9/75, AP Nr. 32 zu § 518 ZPO) keine Veranlassung, die bisherige Rechtsprechung zu der Frage aufzugeben, welche Voraussetzungen für eine wirksame Berufungseinlegung unter Berücksichtigung der im arbeitsgerichtlichen Verfahren geltenden Besonderheiten erfüllt sein müssen.

a) Die für die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nach wie vor tragenden Erwägungen hat der Senat zuletzt in seiner Entscheidung vom 4. Dezember 1975 (AP Nr. 33 zu § 518 ZPO) wie folgt dargelegt:

- 4 -



Bei den Gerichten für Arbeitssachen können anders als bei den ordentlichen Gerichten in der Berufungsinstanz nicht nur Anwälte auftreten, die bei dem Berufungsgericht zugelassen sind, sondern gemäß § 11 ArbGG Rechtsanwälte und Verbandsvertreter aus dem Bereich der ganzen Bundesrepublik Deutschland. Diese unterschiedlichen Verhältnisse, der Beschleunigungsgrundsatz des § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG und die schutzwürdigen Interessen des Rechtsmittelbeklagten rechtfertigen es, für Berufungsschriften in Arbeitssachen die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevollmächtigten zu verlangen (vgl. BAG AP Nr. 27 und 30 zu § 518 ZPO). Die Gerichte für Arbeitssachen sind nicht nur wegen des Beschleunigungsgrundsatzes gehalten, die Erledigung eines Rechtsstreits voranzutreiben, sondern müssen bei der Einlegung von Rechtsmitteln auch die Belange des Rechtsmittelbeklagten berücksichtigen. Der Rechtsmittelgegner hat im Arbeitsgerichtsverfahren ein besonders dringendes und schutzwürdiges Interesse daran, möglichst bald zu erfahren, ob das von ihm erstrittene Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig geworden ist oder ob er sich auf eine weitere Auseinandersetzung in der Rechtsmittelinstanz einrichten muß.

b) Der Bundesgerichtshof hat in der angeführten Entscheidung vom 25. September 1975 (AP Nr. 32 zu § 518 ZPO) ausdrücklich anerkannt, daß die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens es rechtfertigen, strengere Voraussetzungen an den Inhalt einer Berufungsschrift zu stellen als im Zivilprozeß der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Soweit der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung die Auffassung vertreten hat, im Zivilprozeß der ordentlichen Gerichtsbarkeit sei die Einlegung einer Berufung nicht deswegen unwirksam, weil die Berufungsschrift weder die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten noch die seines Prozeßbevollmächtigten enthalte, besteht für den Senat kein Grund, den



Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes anzurufen. Der Bundesgerichtshof hat in dem vorgenannten Beschluß vom 25. September 1975 unter Hinweis auf die im arbeitsgerichtlichen Verfahren geltenden Besonderheiten ausdrücklich klargestellt, daß zwischen seiner Rechtsprechung und der des Bundesarbeitsgerichts keine Divergenz besteht, die eine Vorlage an den Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes erforderlich macht. Dieser Ansicht hat sich der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 4. Dezember 1975 (AP Nr. 33 zu § 518 ZPO) angeschlossen.

c) In dieser Entscheidung hat der Senat weiterhin ausgeführt, daß durch die von allen Senaten des Bundesarbeitsgerichts in ständiger und übereinstimmender Rechtsprechung vertretene Auslegung des § 518 Abs. 2 ZPO auch keine rechtsstaatlichen Grundsätze und insbesondere nicht die Grenzen der rechtsprechenden Gewalt (vgl. Art. 20 Abs. 2 GG) verletzt werden. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts führt nicht zu einer verfassungswidrigen Erschwerung des Rechtsweges. Der in § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG enthaltene Beschleunigungsgrundsatz hat nicht nur die Qualität eines bloßen Programmsatzes, sondern kommt auch als wichtiger Auslegungsgrundsatz bei Verfahrensvorschriften in Betracht (vgl. Grunsky, RdA 1974, 201 [203]). Dem Beschleunigungsgrundsatz ist deshalb auch bei der Form der Berufungsschrift Rechnung zu tragen. Der Wortlaut des § 518 Abs. 2 ZPO schließt es nicht aus, die an eine Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen im arbeitsgerichtlichen Verfahren von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, die in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich genannt werden.

Diese Auffassung ist durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 1975 - 2 BvR 657/75 - bestätigt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen das Urteil des Senats vom 6. Juni 1975 (aaO) eingelegte Verfassungsbeschwerde deshalb nicht zur Entscheidung angenommen, weil die angefochtene Entscheidung weder auf willkürlichen Erwägungen noch auf einer durch die Befugnis der Gerichte zur Rechtsauslegung nicht mehr gedeckten Auslegung



des § 518 ZPO beruhe. Daß die Berufungsschrift die Parteien benennen müsse, folge aus § 518 Abs. 4 ZPO in Verbindung mit § 130 Nr. 1 ZPO. Welche Konsequenzen ein Verstoß gegen diese Bestimmungen habe, sei eine Frage des Prozeßrechtes, die im Ausgangsverfahren ohne Verfassungsverstoß beantwortet worden sei.

2. Den damit wegen der Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze an die Form einer wirksamen Berufungseinlegung zu stellenden Anforderungen entspricht die Rechtsmittelschrift der Beklagten vom 22. Dezember 1976 nicht.

Das Landesarbeitsgericht konnte weder aus der Rechtsmittelschrift noch aus den ihm bis zum Ablauf der Berufungsfrist bekannten Umständen die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten oder seiner Prozeßbevollmächtigten ermitteln; denn die erstinstanzlichen Akten sind erst am 29. Dezember 1976, also nach Ablauf der bis zum 22. Dezember 1976 laufenden Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Das Landesarbeitsgericht war auch entgegen der Auffassung der Beklagten nicht verpflichtet, noch am 22. Dezember 1976 beim Arbeitsgericht die ladungsfähige Anschrift des Klägers und Berufungsbeklagten telefonisch zu erfragen, auch nicht, wenn – wie in Mannheim – beide Gerichte in einem Hause untergebracht sind (vgl. BAG Urteil vom 16. Januar 1976 – 2 AZR 99/75 – [unveröffentlicht] sowie Beschluß vom 22. Februar 1977 – 4 AZB 3/77 – [zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt]). Das Berufungsgericht ist nämlich nicht gehalten, die in einer Berufungsschrift fehlende Anschrift durch eigene Nachforschungen zu ermitteln (BAG AP Nr. 18 zu § 518 ZPO [zu 2 der Gründe] und AP Nr. 28 zu § 518 ZPO). Von diesem Grundsatz ist auch dann keine Ausnahme zu machen, wenn sich das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht, wie hier, in einem Gebäude befinden, da dann die Zulässigkeit einer formwidrigen Berufung von der jeweiligen Art der Unterbringung



- 7 -

der Instanzgerichte abhinge.

3. Das Landesarbeitsgericht hat somit die Berufung der Beklagten zu Recht als unzulässig verworfen. Die Revisionsbeschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Gröninger

Roeper

Dr. Jobs

